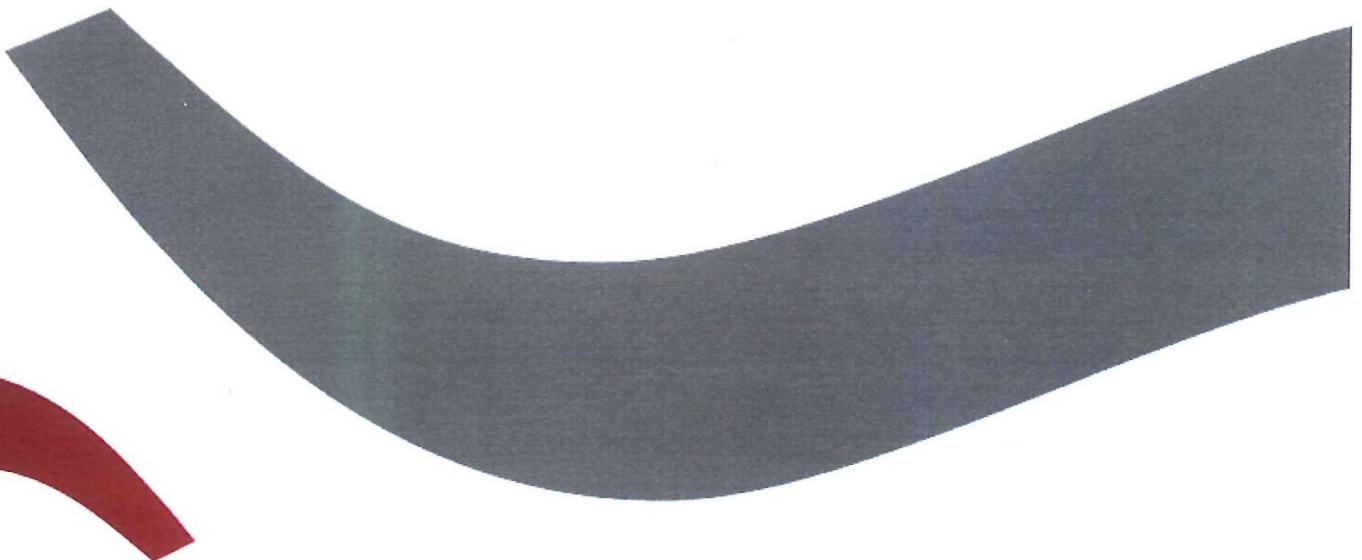


FRIEDHOF-UND BESTATTUNGS- VERORDNUNG 2007

Teilrevision: 01.07.2019

22.07.2019



Der Gemeinderat Rüegsau erlässt als Ausführungsbestimmungen gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Januar 2007

folgende

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Die vorliegende Verordnung gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

Bestattungszeiten	<p>Art. 1 ¹ Die Bestattungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt. Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit anschliessender Abdankungsfeier finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 11.00 Uhr und 14.30 Uhr statt.</p> <p>² Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den kirchlichen Behörden.</p>
Allgemeine Öffnungszeiten	<p>Art. 2 Die Friedhöfe bleiben dauernd geöffnet.</p>
Allgemeines Fahrverbot	<p>Art. 3 Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.</p>
Hundeverbot	<p>Art. 4 Hunde, ausgenommen Blindenführerhunde, dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.</p>
Nummerierung der Gräber	<p>Art. 5 Jedes Grab ist sofort nach der Bestattung mit einer Nummer zu versehen.</p>
Beschaffenheit des Sarges	<p>Art. 6 ¹ Erdbestattung: Der Sarg soll aus leicht verweslichem und gegen Druck (bei Eindeckung) hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. Die Bekleidung der Leiche sollte aus leicht verweslichem Material bestehen.</p> <p>² Feuerbestattung: Der Sarg muss aus weichem Holz angefertigt sein. Er darf keine Einlagen oder Farben enthalten, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, und keine Metallbeschläge aufweisen.</p>

Grabmasse und Auslastung

Art. 7 ¹ Die Gräber haben soweit möglich folgende Masse einzuhalten:

- Sarggrab für Erwachsene: 150 cm Tiefe
- Sarggrab für Kinder: 100 cm Tiefe
- Urnengrab: 60 cm Tiefe

² Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

³ Auf einem Sarg- oder Urnengrab können bis maximal vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit.

Zuteilung der Gräber

Art. 8 ¹ Die Bestattungen und Beisetzungen finden fortlaufend nach einem von der Kommission erstellten Gestaltungsplan statt und die Zuteilung des Grabes findet nur nach einem Todesfall statt; eine Reservation ist nicht möglich.

² Mehrere Erdbestattungen am gleichen Tag und im gleichen Friedhof sind nur in Absprache mit dem Totengräber möglich.

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

Art. 9 ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

² Bis zur definitiven Grabeinteilung sind nur Kränze und Blumen in Vasen oder Schalen als Grabschmuck zugelassen.

³ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Überdecken mit einer Bodenplatte oder Kies sowie das Anpflanzen von Rasen sind ausdrücklich verboten.

⁴ Nachbargräber und allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

⁵ Das Anbringen beweglicher Gegenstände auf den Gräbern ist erlaubt, sofern sie die Pflegearbeiten und das Gesamtbild nicht stören. Der Friedhofgärtner kann störende Gegenstände entfernen.

⁶ Hohe und breitwachsende Pflanzen dürfen die Randbepflanzung und das Grabmal nicht überragen. Sie sind durch die Angehörigen regelmässig zurückzuschneiden. Der Friedhofgärtner kann in Absprache mit den Grabverantwortlichen zu grosse Pflanzen zurückschneiden.

⁷ Abfälle sind ordnungsgemäss zu beseitigen und in die

dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

⁸ Werden Gräber nicht oder nur mangelhaft gepflegt und unterhalten, fordert die Kommission die Angehörigen unter Fristansetzung auf, das Versäumnis nachzuholen. Nach Ablauf der Frist wird der Friedhofgärtner beauftragt, die Instandstellung des Grabes zu Lasten der Angehörigen auszuführen.

Grabmäler

Art. 10 ¹ Bis zur Aufstellung des neuen Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz aus Holz. Dieses ist mit Vorname und Familienname beschriftet.

² Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmalen bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die zuständige Kommission.

³ Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen instand zu setzen. Die Kommission kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeit auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

⁴ Schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind vom Friedhofgärtner auszurichten.

Masse stehender Grabmäler

Art. 11 ¹ Die Masse für stehende Grabmäler betragen:

	Maximale		Minimale
	Höhe	Breite	Dicke
Sarggräber für Erwachsene	110 cm	65 cm	14 cm
Sarggräber für Kinder	60 cm	35 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm

Die maximale Dicke für Grabmäler beträgt 30 cm.

Die Höhe der Grabmäler wird vom natürlich gewachsenen Boden aus gemessen.

Grabmäler / Gestaltung

Art. 12 ¹ Grabmäler haben den Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

² Jedes Grabmal wird als Kunstwerk und als gutes handwerkliches Erzeugnis verstanden.

³ Natürliche Materialien sind zu bevorzugen.

Grabmalgesuch	Art. 13 Das schriftliche Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten in zweifacher Ausfertigung der Kommission einzureichen, wobei gleichzeitig eine Zeichnung des Grabmals beizulegen ist.
Aufstellen der Grabmäler	Artikel 14 ¹ Grabmäler dürfen erst nach der definitiven Grabeinteilung aufgestellt werden. Das aufstellen der Grabmäler ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen. ² Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.
Ersatzvornahme	Art. 15 Wenn nach Ablauf von zwei Jahren kein Grabmal aufgestellt wird, kann die Kommission unter Fristansetzung und nach unbenütztem Ablauf derselben ein einfaches Grabmal auf Kosten der Hinterbliebenen aufstellen.
Ausnahmen	Art. 16 In begründeten Fällen kann die Kommission Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen, namentlich wenn eine künstlerische Wirkung angestrebt wird. Trotzdem dürfen dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofs beeinträchtigt werden.
Gemeinschaftsurnengrab	Art. 17 Die Inschrift für das Gemeinschaftsurnengrab umfassen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person. Diese werden auf Bestellung von der Gemeinde in Auftrag gegeben.
Aufbahrungshalle / Kapelle	Art. 18 ¹ Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung des Leichnams. Die Aufbahrungsräume stehen den Angehörigen dauernd zur Verfügung und sie erhalten vom Bestatter einen Schlüssel. ² Die Besammlung der Trauergemeinde findet in der Regel jeweils vor der Abdankungshalle statt, wo auch der Sarg oder die Urne bereitgestellt werden. ³ Es stehen Geräteräume für den Friedhofgärtner sowie den Totengräber zur Verfügung.
Begräbniskosten, Gebührenerhebung	Art. 19 ¹ Gestützt auf Artikel 22 des Friedhof- und Bestattungsreglementes beschliesst der Gemeinderat die Gebühren mit einfachem Beschluss.

² Spezielle Aufwendungen (z.B. separate Abdankungen ohne Begräbnis, etc.) können nach Aufwand gemäss den Stundenansätzen im Gebührenreglement verrechnet werden.

Pauschale Grabpflege

Art. 20 ¹ Gestützt auf Artikel 23 des Friedhof- und Bestattungsreglementes beschliesst der Gemeinderat die Gebühren für die ganzjährige Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern während 25 Jahren, mit einfachem Beschluss.

² Die Bepflanzung und Pflege des Grabes wird während der gesamten Ruhedauer von der Gemeinde garantiert. Die Gemeinde überträgt diese Arbeiten den zuständigen Gärtnereien und handelt mit ihnen einen jährlichen Pauschalbetrag pro Grab aus.

Strafbestimmungen

Art. 21 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Rüegsau am 26. April 2006 bzw. 8. August 2006.

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Der Sekretär

P. Dubach

F. Kobel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 10. August 2006 bekanntgemacht zu haben.

Rüegsau, 8. August 2006

Der Gemeindeschreiber:

Revision 2017

Beraten und beschossen an der Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 2017. Die Änderung tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

Rüegsausachen, 20. Juni 2017

Namens des Gemeinderats

Der Präsident Der Sekretär

F. Rüfenacht

B. Liechti

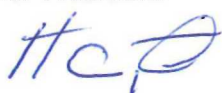
Revision 2019

Beraten und beschossen an der Gemeinderatssitzung vom 06. August 2019. Die Änderung tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

Rüegsausachen, 06. August 2019

Namens des Gemeinderats

Der Präsident Der Sekretär



A. Hängärtner


B. Liechti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 06. August 2019 vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 15. August 2019 bekanntgemacht zu haben.

Rüegsausachen, 12. August 2019

Der Gemeindeschreiber:



Änderungstabelle - nach Beschluss:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.06.2017	01.07.2017	Art. 9 Abs. 2	geändert
20.06.2017	01.07.2017	Art. 17	Begriff ersetzt
20.06.2017	01.07.2017	Art. 19 Abs. 1	geändert
20.06.2017	01.07.2017	Art. 20 Abs. 1	geändert
06.08.2019	01.07.2019	Art. 7 Abs. 1	geändert
06.08.2019	01.07.2019	Art. 9 Abs. 2	ergänzt
06.08.2019	01.07.2019	Art. 14 Abs. 1	geändert
06.08.2019	01.07.2019	Art. 18 Abs. 1	geändert